

Geschäftsordnung

Fachbereich Familie im Schwäbischen Albverein

1. Ziele und Aufgaben

Aufgabe des Fachbereich Familie ist es, die gemeinsame Freizeitgestaltung von Familien und Familienmitgliedern im Sinne der Vereinsziele des Schwäbischen Albvereins zu fördern.

Wir pflegen das Familienwandern und die umweltschonende Ausübung weiterer Natursportarten. Wir fördern die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch umwelt-, natur- und erlebnispädagogische Freizeitaktivitäten. Dabei wird die Erholung und Gesundheitsvorsorge aller Familienmitglieder gefördert.

Dies wird vor allem durch den Aufbau und die Unterstützung von Familiengruppen vor Ort realisiert. Des Weiteren werden zentrale Familienveranstaltungen im Familienjahresprogramm angeboten.

2. Organe und Gliederung

Organe des Fachbereichs Familie (in Kurzform auch Albvereinsfamilie genannt) sind:

- Familienvertreterversammlung FVV (früher FASS Familienausschusssitzung)
- Familienbeirat
- Hauptfachwart* für Familien und sein Stellvertreter*

3. Familienvertreterversammlung (FVV)

Die Familienvertreterversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen, dies kann auch als Onlineveranstaltung stattfinden. Sie ist vier Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Schwäbischen Albvereins Fachbereich Familie (www.albvereinsfamilie.net) anzukündigen. Zusätzlich können die Stimm- und Wahlberechtigten per E-Mail oder Brief eingeladen werden. Wurde zur Versammlung fristgerecht eingeladen, ist diese auch beschlussfähig.

Die Familienvertreterversammlung steht allen Mitgliedern des Schwäbischen Albvereins offen. Nicht stimmberechtigte Anwesende können beratend teilnehmen.

Anträge zur Versammlung können Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn an den Hauptfachwart* für Familien richten. Der Antragsteller* erhält über das Ergebnis seines Antrages eine schriftliche Mitteilung.

3.1 Aufgaben der Familienvertreterversammlung:

- Bestimmung der Richtlinien für die Familienarbeit;
- Erlass einer Geschäftsordnung zur Familienarbeit, diese bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Schwäbischen Albvereins;
- Aufstellung eines überörtlichen Familien(jahres)programms;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Familienbeirates und ggfs. der hauptamtlichen Mitarbeiter*;
- Entlastung des Familienbeirates;
- Wahl des Hauptfachwartes* für Familien und des Stellvertreters*. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Schwäbischen Albvereins;
- Wahl von bis zu fünf Beisitzer* des Familienbeirates;
- Wahlvorschläge für Beisitzer* in den Hauptausschuss und Gesamtvorstand.

3.2 Wahlen bei der Familienvertreterversammlung:

Die Amtszeit des Familienbeirates, des Hauptfachwartes* für Familien sowie des Stellvertreters* beträgt jeweils vier Jahre.

Die Wahlen erfolgen zeitlich versetzt in zwei Blöcken. In Block A wird der Hauptfachwart* und bis zu zwei Beiräte* gewählt. In Block B wird der Stellv. Hauptfachwart* und bis zu drei Beiräte* gewählt. Sollte ein Gewählter* vorzeitig ausscheiden, wird bei der nächsten Familienvertreterversammlung erneut für die Restlaufzeit gewählt. Die Wahlen können auch im Rahmen einer Onlineveranstaltung stattfinden. Hierfür ist keine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Sollte sich kein Hauptfachwart* für Familien und gleichzeitig kein Stellvertreter* finden, so wählt der Familienbeirat aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Aufgaben bis zur nächsten Familienvertreterversammlung ausübt.

Folgende Personen sind mit einer Stimme bei der Familienvertreterversammlung stimm- und wahlberechtigt.

- Mitglieder des Familienbeirats
- Gaufamilienwart* oder sein Stellvertreter*
- pro Ortsgruppe ein Familiengruppenleiter*. Sind mehrere Vertreter* einer Ortsgruppe anwesend, regeln diese, wer das Stimm- und Wahlrecht ausübt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los;

Für Beschlussfassungen, Wahlen und Niederschriften gilt §17 der Satzung des Schwäbischen Albvereins.

Es ist auch möglich nicht anwesende Personen zu wählen. Hierzu ist die Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung, der sich zur Verfügung stellenden Person, erforderlich. Diese ist gleichermaßen erforderliche, wenn der zu Wählende* nicht an der Onlinesitzung teilnimmt. Diese muss bei den Wahlen vorliegen.

4. Familienbeirat

Dem Familienbeirat gehören an:

- der Hauptfachwart* für Familien und sein Stellvertreter*
- bis zu fünf Beisitzer

Alle Mitglieder des Familienbeirats müssen Mitglied im Schwäbischen Albverein sein.

Zu den Beiratssitzungen können Mitarbeiter* und Sachverständige hinzugezogen werden. Hierüber entscheidet der Familienbeirat.

Der Familienbeirat pflegt den Kontakt zu den Abteilungen des Schwäbischen Albvereins und der Schwäbischen Albvereinsjugend. Des Weiteren pflegt der Familienbeirat den Kontakt zu weiteren nationalen und internationalen Gremien.

Der Familienbeirat pflegt den Kontakt zu den Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins und informiert über Neuerungen in geeigneter Weise. (Internet, Newsletter, Albverein Aktuell).

5. Hauptfachwart* für Familien und Stellvertreter*

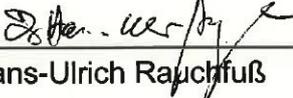
Der Hauptfachwart* für Familien und sein Stellvertreter* vertreten den Fachbereich intern und extern.

Sie leiten die Sitzungen des Familienbeirats und die Familienvertreterversammlung.

Der Hauptfachwart* für Familien und sein Stellvertreter* regeln die laufenden Geschäfte und führen die Beschlüsse der Familienvertreterversammlung aus. Sie regeln und verteilen intern die Aufgaben. Sie können Aufgaben auch an hauptamtliche Mitarbeiter* des Fachbereichs Familie im Rahmen der im Arbeitsvertrag definierten Aufgaben delegieren.

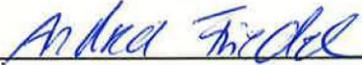
Der Hauptfachwart* für Familien und sein Stellvertreter* sind den hauptamtlichen Mitarbeitern* des Fachbereichs Familie fachlich weisungsbefugt.

Die neue Version der Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 02.03.2021 bestätigt. An der FVV vom 13.03.2021 wurde die Geschäftsordnung beschlossen und ersetzt die Version vom 20.03.2017. Somit ist diese Geschäftsordnung ab 13.03.2021 gültig und bindend, inklusiv der enthaltenen Änderungen.



Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß

Präsident des
Schwäbischen Albvereins



Unterschrift HFW Familie

Hauptfachwart* für Familien

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die konsequente Nennung der männlichen, weiblichen und diversen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle drei Geschlechter gemeint.

Anhang: §15 Ortsgruppen und §17 Allgemeine Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins

Anhang

§ 15 Ortsgruppen

15.1

In Orten, in denen mehrere Mitglieder wohnen, werden Ortsgruppen gebildet. Die Mitglieder in benachbarten Orten können sich mit Zustimmung des Gauvorstandes zu einer gemeinsamen Ortsgruppe zusammenschließen. Die Ortsgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine und geben sich eine eigene Satzung. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Ortsgruppensatzung ist die Genehmigung durch den Präsidenten.

15.2

Die Ortsgruppen erfüllen in ihrem Bereich die in § 2.1 genannten Aufgaben des Vereins. Ihnen kommt deshalb im Vereinsleben besondere Bedeutung zu. Die Ortsgruppen nehmen neue Mitglieder auf, erheben die Vereinsbeiträge und Umlagen und rechnen diese mit dem Verein nach den von ihm gegebenen Richtlinien ab.

15.3

In jeder Ortsgruppe werden ein Ortsgruppenvorstand bzw. ein Vorstandsteam, ein erweiterter Ortsgruppenvorstand bzw. ein erweitertes Vorstandsteam und ein Ortsgruppenausschuss gewählt:

15.3.1

Die Ortsgruppe wird von einem Vorsitzenden (bzw. „Teamsprecher“ genannt) geleitet. Bei einem Vorstandsteam übernimmt der gewählte Sprecher die Leitungsaufgaben.

15.3.2

Dieser und seine beiden Stellvertreter bilden den Ortsgruppenvorstand bzw. das Vorstandsteam.

15.3.3

Dem erweiterten Ortsgruppenvorstand bzw. dem erweiterten Vorstandsteam gehören der Ortsgruppenvorstand bzw. das Vorstandsteam, der Ortsgruppenrechner und der Ortsgruppenschriftführer an. Die Mitglieder des erweiterten Ortsgruppenvorstandes bzw. des erweiterten Vorstandteams müssen Mitglieder des Schwäbischen Albvereins sein.

15.3.4

Die Mitglieder des erweiterten Ortsgruppenvorstands bzw. dem erweiterten Vorstandteams und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

15.3.5

Der erweiterte Ortsgruppenvorstand bzw. das erweiterte Vorstandsteam wählt für die Aufgabengebiete Wandern, Wege und Naturschutz Fachwarte. Für die weiteren in § 8.3 genannten Aufgabengebiete können ebenfalls Fachwarte gewählt werden.

15.3.6

Dem Ortsgruppenausschuss gehören der erweiterte Ortsgruppenvorstand bzw. das erweiterte Vorstandsteam, die Ortsgruppenfachwarte, die Abteilungsleiter, die Familiengruppenleiter, die von den Jugendmitgliedern nach der Jugendordnung gewählt und vom Ortsgruppenvorstand bzw. Vorstandsteam bestätigten Leiter der Jugendgruppen der Ortsgruppe und die Hütten- und Turmbetreuer des Ortsgruppengebietes an. Ferner kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstands bzw. des Vorstandteams Beisitzer in den Ortsgruppenausschuss wählen.

15.3.7

Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes bzw. des Vorstandsteams und des erweiterten Ortsgruppenvorstandes bzw. des erweiterten Vorstandsteams und die von diesen beauftragten Mitarbeiter der Ortsgruppe handeln bei Ausübung der satzungsmäßigen Aufgaben des Schwäbischen Albvereins und seiner Ortsgruppen im Auftrag des Gesamtvereins, des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart.

15.4

Die Ortsgruppen halten jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende bzw. der Sprecher des Vorstandsteams und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Danach stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands bzw. des Vorstandsteams und des Rechners ab.

Auf Einladung des Vorstandes bzw. des Vorstandsteams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

15.5

Die Ortsgruppen können für ihre Bedürfnisse Zuschläge zum Vereinsbeitrag erheben. Diese werden vom Ortsgruppenausschuss festgesetzt. Dies gilt nicht für körperschaftliche Mitglieder.

15.6

Die Ortsgruppen können Abteilungen bilden, die aber Teile der Ortsgruppe bleiben. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Die Bildung von Abteilungen und die Wahl der Abteilungsleiter sind in der Satzung der Ortsgruppe zu regeln.

15.7

Die Jugendmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach dieser Satzung und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

15.7.1

Die Jugendgruppenleiter und ihre beiden Stellvertreter werden von den Jugendgruppenmitgliedern, die seit mindestens drei Monaten an der Arbeit der Gruppe teilnehmen, gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand bzw. des Vorstandsteams.

15.7.2

Die Jugendgruppen führen eigene Wanderungen und Veranstaltungen durch. Ihre Arbeit soll von der Ortsgruppe und vom Gau besondere Unterstützung erfahren. Die Jugendgruppen haben den Vorstand der Ortsgruppe über ihre Unternehmungen zu unterrichten.

15.8

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

15.8.1

Die Familiengruppenleiter und ihre bis zu zwei Stellvertreter werden von den wahlberechtigten Familienmitgliedern, die seit mindestens drei Monaten an der Arbeit der Gruppe teilnehmen, gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand bzw. des Vorstandsteams.

15.8.2

Die Familiengruppen führen eigene Wanderungen und Veranstaltungen durch. Ihre Arbeit soll von der Ortsgruppe und vom Gau besondere Unterstützung erfahren. Die Familiengruppen haben den Vorstand bzw. das Vorstandsteam der Ortsgruppe über ihre Unternehmungen zu unterrichten.

15.9

Die Ortsgruppen, ihre Abteilungen, Familien- und Jugendgruppen haben über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern offenzulegen.

15.10

Steuerrechtlich werden die Ortsgruppen eigenverantwortlich veranlagt.

15.11

Datenschutz in den Ortsgruppen:

Die Ortsgruppe verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten werden in der Ortsgruppe nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt.

Die Ortsgruppe beschreibt in einer Datenschutzordnung in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
- welche Funktionsträger auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben;
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter verarbeitet werden;
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden;
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied der Ortsgruppe einsehbar.

Ein Beauftragter für Datenschutz wird benannt, wenn in der Ortsgruppe mindestens zehn Funktionsträger ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Beauftragte für Datenschutz ist nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes. Er unterstützt den Datenschutzbeauftragten des Schwäbischen Albverein e.V. bei der Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften in der Ortsgruppe.

Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für die Ortsgruppe Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

17.1

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Zeitschrift »Blätter des Schwäbischen Albvereins« oder durch Rundschreiben an die Mitglieder des Hauptausschusses und an die Vorsitzenden der Ortsgruppen.

17.2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

17.3

Die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane werden im Verein vom Präsidenten, in den Gauen und Ortsgruppen von den Vorsitzenden einberufen und, sofern nicht ein anderer Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt wird, auch geleitet. Sitzungen oder Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies 10% der dem betreffenden Vereinsorgan angehörenden Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

17.4

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt.

17.5

Beschlüsse können auch auf schriftliche Umfrage gefasst werden.

17.6

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene oder durch geheime Stimmabgabe. Wird von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.

17.7

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen im Falle der §§ 20 und 21 – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

17.8

Das Präsidium, der Gesamtvorstand und der Hauptausschuss können jeweils für ihre Aufgabengebiete beratende Ausschüsse einsetzen.

17.9

Die überregionale Familienarbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand bestätigt wird.